

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 04.05.2021

Änderungsantrag
für den Kreisverwaltungsausschuss vom 04.05.2021 – TOP 5 öffentlich
Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Sondernutzungsrichtlinien:
Minstdurchgangsbreite, Stadtteilzeitungen, Abfalltrennung, Tauschschränke

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2 ergänzt	<p>Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß Anlage 1 mit nachstehenden Modifikationen beschlossen:</p> <p>§ 8 (1) 2. a) bei reinen Gehwegen 1,60 1,80 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Minstdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht oder auf kurzen Abschnitten von weniger als 2 Metern um bis zu 0,50 m reduziert werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;</p> <p>§ 13 (2) Das gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter ohne stadtteilbezogenen redaktionellen Teil) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel ein nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar.</p> <p>§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegendem redaktionellem Teil oder mehrseitigem stadtteilbezogenem redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung</p> <p>§ 18 (1) 3. ... Mülleimer Abfallsammelbehältnisse ...</p> <p>§ 23 (9) ... Mülleimer Abfallsammelbehältnisse ...</p> <p>(12) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden ist untersagt.</p> <p>(14) 3. b. ... 30 km/h, wenn wenn ...</p> <p>§ 31 (1) 3. das Aufstellen von Wertstoff- oder Altkleidercontainern in räumlichem Zusammenhang mit einer Wertstoffinsel. Eine anderweitige Aufstellung sowie die Aufstellung sonstiger Sammelbehältnisse ist nicht erlaubnisfähig, ausgenommen Abfallsammelbehältnisse im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziffer 3 und § 23 Abs. 9 dieser Richtlinien;</p> <p>5. offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke);</p>
Ziffer 3 ergänzt	<p>Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 2 mit nachstehender Modifikation beschlossen:</p> <p>§ 1 Nr. 2, Ziffer 9.: Offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke)</p>
Ziffer 4-5	unverändert

Begründung:

zu § 8 (1) – Minstdurchgangsbreite:

Die Erhöhung der Regel-Minstdurchgangsbreite von 1,60 m auf 1,80 m entsprechend der DIN 18040-3 zum barrierefreien Planen und Bauen trägt den Wünschen des Behindertenbeirates (Anlage 6), des Mobilitätsreferates (Anlage 3), des Baureferates (Anlage 5), des Bezirksausschusses Feldmoching-Hasenberg (Anlage 19) und des Bezirksausschusses Maxvorstadt (vorletzte Anlage) Rechnung und ermöglicht störungsfreien Begegnungsverkehr. Gleichzeitig soll durch die Ausnahmeregelung, dass im Einzelfall auf kurzen Abschnitten von weniger als 2 Metern die Minstdurchgangsbreite von 1,80 m um bis zu 0,50 m reduziert werden kann, auf schwach frequentierten Gehwegen mit nur gelegentlichem Begegnungsverkehr eine Sondernutzung nicht verhindert werden, wenn kurzzeitiges Warten im seltenen Fall des Begegnungsverkehrs im Interesse der Ermöglichung einer Sondernutzung als nur geringfügige Behinderung hinnehmbar ist. Die verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,30 m in diesen Ausnahmefällen entspricht der Breite nach der künftig gestrichenen bisherigen Härtefallregelung des § 23 Abs. 7 (vgl. S. 12 der Vorlage). Eine Unterschreitung der 1,80 m im begründeten Einzelfall wird auch vom Behindertenbeirat (Anlage 6) und vom Baureferat (Anlage 5) toleriert. Somit stellt die Erhöhung der Regel-Minstdurchgangsbreite bei gleichzeitiger Beibehaltung einer Härtefallklausel einen fairen und auf allseitige Akzeptanz gerichteten Interessenausgleich dar.

zu § 13 (2) und § 14 – Stadtteilzeitungen:

Die Werbe- und Annoncenblätter mit stadtteilbezogenem redaktionellem Teil (z.B. Hallo München, Münchner Wochenanzeiger) leisten einen wesentlichen Beitrag zur publizistischen Vielfalt in der Münchner Presselandschaft. Daher sollen sie bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den Presseerzeugnissen mit überwiegendem redaktionellem Teil (z.B. AZ, MM, SZ, tz) gleichgestellt werden. Insbesondere soll ihnen gleichermaßen wie den Tageszeitungen die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten ermöglicht werden, da sie aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit von Klingelhäusern, sonst nicht regelmäßig alle interessierten Leserinnen und Leser erreichen.

zu § 18 (1) und § 23 (9) – Abfalltrennung:

Zur Erreichung der vom Stadtrat wiederholt bekräftigten Ziele der Kreislaufwirtschaft sollen den Gastronomiebetrieben und Geschäften nicht bloß (Rest-)Mülleimer genehmigt werden, sondern Abfallsammelbehältnisse, in denen auf Grundlage der abfallrechtlichen Vorschriften (z.B. Münchner Abfallsatzungen)¹ im anzustrebenden Idealfall die fünf gängigen Fraktionen Papier, Kunststoffe/Metalle, Glas, Bio und Restmüll für eine anschließende Verwertung getrennt erfasst werden.

zu § 23 (12) – Heizstrahler:

Die Verwendung von Heizstrahlern soll aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes untersagt werden. Zur Begründung verweisen wir auf die ausführlich begründeten Anträge unserer Fraktion vom 29.09.2020² und 20.02.2020³ zum gleichen Thema.

zu § 23 (14): Die Doppelung des Wortes „wenn“ ist ein zu berichtigender redaktioneller Fehler.

zu § 31 (1) 3.: Die nach § 18 Abs. 1 Ziffer 3 und § 23 Abs. 9 dieser Richtlinien zugelassenen Abfallsammelbehältnisse sind auch nach § 31 (1) 3. zuzulassen, da die Richtlinien sonst in sich widersprüchlich wären.

zu § 31 (1) – Tauschschränke (Kreislaufschränke):

Neben offenen Bücherschränken erfreuen sich auch offene Tauschschränke als Kreislaufschränke zunehmender Beliebtheit, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) im Sinne der Abfallvermeidung gleichermaßen beworben (www.awm-muenchen.de/abfallvermeidung/verschenken-verkaufen-mehr/buecher-kreislaufschraenke.html) und sollten daher auch hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis gleich behandelt werden.

Tobias Ruff

Sicherheits- & ordnungspolitischer Sprecher
Stadtrat

Rudolf Schabl

stellv. Sicherheits- & ordnungspolitischer Sprecher
Stadtrat

¹ <https://www.awm-muenchen.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/gewerbeabfaelle.html>

² StR-Antrags-Nummer: 20-26 / A 00465, unter: https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=6248240

³ StR-Antrags-Nummer: 14-20 / A 06816, unter: https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=5909627